

Satzung
der Hochschule für bildende Künste Hamburg
für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 20.10.2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Senat der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) auf Grund von § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 16. November 2010 am 20.10.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Zweck des Stipendiums)

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 (Förderfähigkeit)

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der HFBK immatrikuliert ist.

§ 3 (Umfang der Förderung)

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 (Bewerbungs- und Auswahlverfahren)

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HFBK, die Stipendien jeweils zu Beginn des Wintersemesters aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,

5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Für die Bewerbung ist 1.) ein auf der Website der HFBK www.hfbk-hamburg.de bereit gestelltes Formblatt elektronisch auszufüllen und 2.) eine Bewerbungsmappe an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. a) für Studienanfänger:
 - der Nachweis über die Zulassung zum HFBK-Studium (BA-, MA-, Promotionsstudiengang) und der Nachweis über die Studienplatzannahme,
 - der Nachweis über die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HFBK berechtigt (Portfolio),b) für Studierende:
 - der Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (Portfolio),
3. ggf. Praktika- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
4. ggf. Nachweise zu gesellschaftlichem Engagement,
5. ggf. Nachweise zu besonderen sozialen, familiären oder persönlichen Umständen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 (Stipendienauswahlausschuss)

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach §5, Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Der Stipendienauswahlausschuss setzt sich aus den Mitgliedern der HFBK-Jury inklusive einer studentischen Vertretung zusammen, die auf Vorschlag des Präsidenten durch den Hochschulsenat jeweils zum Sommersemester für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Vorgaben für die Zusammensetzung sind:

1. mindestens vier Professoren gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG,
2. mindestens ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG,

3. mindestens ein wissenschaftlich-künstlerischer Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG und
4. die acht Studienschwerpunkte der HFBK sollen ausgewogen in der Jury vertreten sein.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Jedes Wahlmitglied ist berechtigt, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen, wenn es zu einer Jury-Sitzung verhindert ist. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Wunsch kann ein Vertreter des privaten Mittelgebers an der HFBK-Jurysitzung zur Vergabe des Deutschlandstipendiums mit beratener Stimme teilnehmen.

(4) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen HFBK-Studiengang berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 (Bewilligung)

(1) Die Stipendien werden auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Zeitraum von einem Jahr bewilligt.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die

jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (Studienbuch, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Stellungnahme eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine (Prüfungs-)Leistung erbracht wurde;
3. ggf. Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der HFBK immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HFBK. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 (Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung)

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 (Beendigung)

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,

2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 (Widerruf)

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die HFBK bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 (Mitwirkungspflichten)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der HFBK die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 20.10.2011 in Kraft.